

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1 Diese AGB schließen Sondervereinbarungen im Einzelnen nicht aus. Die AGB sind gegenüber Sondervereinbarungen subsidiär.

1.2 Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

2. Begriffsdefinitionen

„**2C**“: Ist die 2CforArt GmbH, prot. beim LG Salzburg/ Österreich unter FN 381909g, die die Galerie 2CforArt und die Homepage www.2cforart.at betreibt und deren Geschäftszweig Kunsthandel, Galerie und damit zusammenhängende Dienstleistungen ist.

„**Kunde**“: Ist eine natürliche oder juristische Person, die als Vertragspartner oder für einen Dritten einen Vertrag über den Kauf eines Gegenstandes mit 2C abschließt.

„**Einbringer**“: Ist ein Vertragspartner, der 2C Gegenstände übergibt.

„**Bestandsware**“: Sind Gegenstände die bei 2C ausgestellt oder gelagert sind oder in kurzer Frist kommissionsweise beschafft werden können.

„**Orderware**“: Sind Gegenstände, die nicht bei 2C gelagert sind, sondern erst nach einem Beschaffungsvorgang von 2C angeboten werden können.

3. Vertragsabschluss/(An-)zahlung

3.1 Ein Kaufvertrag kommt durch Annahme des Angebotes von 2C durch den Kunden zustande. Mit Annahme des Angebotes anerkennt und vereinbart der Kunde die unter www.2cforart.at veröffentlichten und abrufbaren AGB. Wird das Angebot durch ein vertretungsbefugtes Organ/Geschäftsführer/Vollmachtnehmer abgegeben erklärt dieser ausdrücklich persönlich die solidarische Haftung für sämtliche Kaufpreise und Barauslagen zu übernehmen.

3.2 2C ist berechtigt, den Vertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Kunde eine Anzahlung leistet. Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf den vereinbarten Kaufpreis.

3.3 Bei Kauf von Bestandsware ist der Kunde verpflichtet **20 %** des Kaufpreises als Anzahlung zu bezahlen. Bei Bestellung von Orderware sowie Bestandsware an Neukunden, die versendet werden muss, ist der Kunde verpflichtet **100 %** des Kaufpreises im Voraus zu bezahlen. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer und hieraus begründetem Rücktritt von 2C sowie bei unbegründetem Rücktritt durch den Käufer ist 2C berechtigt, die Anzahlung oder einen Teil der

Anzahlung iHv 20 % des Kaufpreises als Stornogebühr iS eines pauschalierten Schadenersatzes zu verlangen bzw. einzubehalten.

3.4 Für den Fall, dass die Anzahlung vom Kunden nicht binnen 14 Tagen geleistet wurde, kann 2C ohne Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

3.5 Rechnungen von 2C sind binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist 2C berechtigt, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. sowie alle notwendigen und angemessenen Mahn- und Inkassokosten zu verrechnen; gegenüber Unternehmern werden Zinsen und Kosten gem. §§ 455ff UGB verrechnet.

3.6 Sämtliche verkauften Gegenstände verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum von 2C. Im Falle einer Ratenvereinbarung wird bei Terminverlust des Kunden der gesamte aushaftende Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig.

3.7 Bei Kreditkartenzahlung ist 2C berechtigt eine Kreditkartengebühr von 3% des Bruttokaufpreises zu verrechnen.

4. Kommunikation

4.1 Der Kunde/Einbringer verpflichtet sich 2C seinen vollständigen Namen (Firma), Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und UID-Nr. bekannt zu geben. Mit Übermittlung der E-Mail-Adresse stimmt der Kunde zudem zu, Informationsmaterial wie zB Newsletter, Angebote u.ä. zu erhalten.

4.2 Es wird festgehalten, dass Angestellte oder Beauftragte von 2C mit Ausnahme jener Personen, denen organschaftliche Funktion als Geschäftsführer des Unternehmens zukommen, nicht berechtigt sind, mündliche Erklärungen - egal welcher Art - mit Rechtswirksamkeit für 2C abzugeben.

4.3 Da Wertentwicklungen von Kunstgegenständen von nicht beeinflussbaren Faktoren abhängen können, werden von 2C keinerlei Zusagen oder Prognosen getroffen. Allfällige Informationen zu Preisentwicklungen bei konkreten Kunstwerken oder Künstlern sind rein unverbindlicher Natur.

5. Einbringung

5.1 2C schließt Vereinbarungen mit Einbringern, wonach sich 2C verpflichtet, die von diesen Einbringern übergebenen Gegenstände einer Verwertung auf eine 2C angemessen erscheinende Art und Weise zuzuführen.

5.2 Jeder Einbringer ist berechtigt, im

Zuge der Übergabe der Gegenstände einen Limitbetrag bekannt zu geben, unter dem eine Verwertung der Gegenstände nicht zu erfolgen hat.

5.3 Hat der Einbringer bei Übergabe des Gegenstandes zur Verwertung kein Limit festgesetzt so wird der von 2C ermittelte Preis als Verkaufspreis herangezogen sofern der Einbringer nicht binnen 14 Tagen der Höhe dieses Betrages widerspricht und die eingebrachten Gegenstände zurücknimmt. Für eine Einbringung oder Zusendung von Objekten, Bildern etc. ohne Aufforderung seitens 2C übernimmt 2C keine Verantwortung oder Rückstellungspflicht.

5.4 2C stellt die zu veräußernden Gegenstände regelmäßig nach Anfertigung von Lichtbildern oder unter Verwendung von durch den Überbringer übergebenen Bildern im Internet unter www.2cforart.at und bei anderen Gelegenheiten aus. Der Einbringer stimmt der Ausstellung der Gegenstände in diesem Rahmen zu nimmt zur Kenntnis, dass die Ausstellung auch dann noch erfolgen kann, wenn der Gegenstand bereits verwertet oder zurückgegeben wurde. Auch der Kunde erteilt 2C seine Zustimmung, dass der von ihm erworbene Gegenstand weiterhin abgebildet und im Rahmen der Geschäftstätigkeit von 2C ausgestellt werden kann.

6. Art der Verwertung

6.1 2C verfügt über die Erfahrung, beurteilen zu können, auf welche Art und Weise eine bestmögliche Verwertung von Kunstgegenständen erreicht werden kann. Aus diesem Grund bestimmt 2C grundsätzlich die Art der Verwertung, wobei das vom Einbringer gesetzte Limit (s. Punkt 5.2) beachtet wird.

6.2 2C ist unter sinngemäßer Anwendung der §§ 400 bis 405 UGB berechtigt den Selbsteintritt zu erklären und sohin den vom Einbringer zur Verwertung übergebenen Gegenstand selbst zu erwerben.

7. Beschaffenheit der Gegenstände

7.1 Der Einbringer erklärt keine Kenntnisse über Ursprung, Herkunft oder Provenienz eines 2C zur Verwertung übergebenen Objektes zu haben, welche geeignet sind, den Wert des Gegenstandes negativ zu beeinflussen. Unter derartigen Informationen sind insbesondere Expertisen oder Gutachten, Herkunftsangaben oder überhaupt jede Tatsache zu verstehen, die den Schluss nahe legt, dass der 2C übergebene Gegenstand nicht jener Einstufung entspricht, wie sie gerade wegen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

seines äußerlichen Erscheinungsbildes als erwartbar anzusehen ist.

7.2 Sollte sich nachträglich herausstellen, dass der Einbringer über solche Informationen verfügt, aber es unterlassen hat diese Information 2C zugänglich zu machen, so ist 2C zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt und vom Einbringer Schadenersatz in Höhe von mindestens dem vom Einbringer genannten Limitpreis zu begehren.

7.3 In dem Fall, dass die mangelnde Echtheit des Gegenstandes nachträglich zutage tritt oder auch nur nicht bewiesen werden kann, hat der Einbringer 2C jenen Schaden zu ersetzen, der durch die mangelnde Echtheit des Gegenstandes entstanden ist. Dies bedeutet, dass der Einbringer verpflichtet ist den entgangenen Gewinn zu bezahlen sowie allfällige Kosten für Gutachter, Anwälte, Gerichts- und sonstige Auslagen zu ersetzen.

7.4 Äußert ein Kunde nach Erwerb eines Gegenstandes Zweifel an der Echtheit eines von 2C verkauften Gegenstandes oder Zweifel an sonstigen im Rahmen des Kaufs ausdrücklich und schriftlich zugesicherten Eigenschaften, so ist die Berechtigung dieser Bedenken in einem Schiedsgutachterverfahren zu klären. 2C wird dem Kunden eine Auswahl von 3 gerichtlich beideten Sachverständigen auf dem jeweiligen Fachgebiet nennen, aus dem der Kunde einen der 3 Gutachter auszuwählen berechtigt ist. Dieser Gutachter wird vom Kunden mit der Erstellung eines Gutachtens über die Echtheit des Gegenstandes beauftragt. Der Inhalt des Gutachtens ist in der Folge für sämtliche am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien (also auch für einen allfälligen Einbringer) – soweit dies gesetzlich zulässig ist – bindend. Kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass die Zweifel des Kunden an der Echtheit unberechtigt sind, so ist der, den Zweifel äußernde Kunde verbunden, sämtliche in Zusammenhang mit dem Gutachterverfahren entstandenen Kosten sowie allfällige Nebenkosten für rechtliche Beratung und Barauslagen zu tragen. Ist Ergebnis des Gutachtens, dass die Zweifel an der Echtheit berechtigt sind, so ist der Kauf rückabzuwickeln. Ein vom Kunden allfällig bereits bezahlte Kaufpreis ist Zug um Zug gegen Ausfolgung des Gegenstandes binnen 4 Wochen ab Vorliegen des Gutachtens rückzuerstatten. In diesem Fall ist auch der Einbringer verbunden, einen allenfalls bereits aus bezahlten

Verwertungserlös binnen 4 Wochen herauszugeben, darüber hinaus die Kosten des eingeholten Gutachtens samt Nebenkosten zu ersetzen und einen darüber hinaus gehenden Schadenersatz an 2C zu bezahlen. Das vorgesehene

Schiedsgutachterverfahren kann im Einvernehmen zwischen 2C und dem Kunden entfallen. Hat der Einbringer gegenüber 2C die Echtheit eines bezweifelten Gegenstandes behauptet, und erweist sich dieser Gegenstand nach Einholung eines Gutachtens im Sinne dieser Bestimmung als unecht, so ist der Einbringer verbunden, den Gegenstand gegen Rückzahlung eines allfällig an ihm bereits aus bezahlten Verwertungserlöses zurückzunehmen und 2C sämtliche der Überprüfung einhergehenden Kosten im Sinne dieser Bestimmung zu ersetzen. Ein allfälliger, darüber hinaus gehender Schadenersatzanspruch von 2C bleibt hiervon unberührt.

8. Pfandrecht/Zurückbehaltungsrecht

8.1 2C hat ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an sämtlichen Gegenständen des Einbringers bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen von 2C gegenüber dem Einbringer. Dieses pfand- und Zurückbehaltungsrecht gilt für sämtliche Gegenstände des Einbringers, also auch für solche, die zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt erfolgt sind. Soweit der Einbringer nachweislich zweimal erfolglos schriftlich gemahnt wurde, die fälligen Forderungen von 2C zu befriedigen, ist 2C berechtigt, sämtliche übergebenen Gegenstände zu verwerten und sich daraus zu befriedigen. Diesfalls gilt auch ein vom Einbringer genannter Limitbetrag nicht und kann eine Verwertung auch ohne Limit erfolgen.

8.2 Dieses pfand- und Verwertungsrecht gilt sinngemäß auch im Verhältnis zum Kunden. Im Verhältnis zu Konsumenten ist das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht dahingehend eingeschränkt, dass dieses nur zur Befriedigung von Forderungen besteht, die in tatsächlichem oder rechtlichen Zusammenhang mit dem jeweils als Pfand zu verwertenden Gegenstand steht.

9. Galerieverkauf

9.1 Die in den in der Galerie aufgelegten Preislisten enthaltenen Preise sind Bruttopreise, sie beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer und sämtliche Kosten und Gebühren. Gesonderte Dienstleistungen, mit

denen 2C beauftragt werden kann, bspw die Rahmung/Lagerung von Gegenständen, die Suche nach bestimmten Objekten oder Bildern, die Bewertung und Beurteilung der Verwertungsmöglichkeiten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt und sind in einem Galerieverkaufspreis grundsätzlich nicht enthalten.

9.2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Kunstgegenständen, die gerahmt verkauft werden, kein Anspruch auf eine bestimmte Ausführung (zB Museumsglas) besteht. Auch die Montage ist im Lieferumfang nicht inbegriffen.

9.3 2C kann die Reservierung von im Galerieverkauf befindlichen Gegenständen vom Erhalt einer Anzahlung gem. Punkt 3.2 abhängig machen. Gewährt 2C einem Kaufinteressenten die Reservierung eines oder mehrerer Gegenstände ohne eine Anzahlung zu fordern bzw. ohne dass der Kunde eine Anzahlung leistet, so ist diese Reservierung als unverbindlich zu betrachten. 2C behält sich daher vor diese vom Kaufinteressenten reservierten Gegenstände jederzeit anderweitig zu verwerten. Im Falle der Leistung einer Anzahlung ist dieses als Angeld im Sinne des § 908 ABGB zu betrachten, dem Kunden steht daher das Recht zu, gegen Verzicht auf die geleistete Anzahlung vom gegenständlichen Kaufvertrag binnen einer Frist von 14 Tagen ab Leistung der Anzahlung zurückzutreten. Als Rücktritt vom Kaufvertrag ist vereinbarungsgemäß anzusehen, wenn der Kunde nicht binnen 14 Tagen ab Leistung des Angeldes den Restkaufpreis erlegt.

9.4 Unterlässt der Kunde trotz vollständiger oder teilweiser Bezahlung des Kaufpreises eine Abholung des Gegenstandes binnen 2 Monaten so ist 2C berechtigt nach vorheriger schriftlicher Ermahnung den Gegenstand einer Verwertung zuzuführen.

10. Versandhandel

10.1 ist der Kunde Konsument und wurde der Vertrag zwischen 2C und dem Konsumenten ausschließlich unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels abgeschlossen, so ist der Konsument berechtigt, vom Kaufvertrag binnen einer Frist von 14 Tagen ab Erhalt des Gegenstandes zurückzutreten. Eine Belehrung über dieses Rücktrittsrecht findet sich auf www.2CforArt.at sowie in der Geschäftskorrespondenz und einem der Lieferung beigelegten Informationsblatt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Beginn der Rücktrittsbelehrung für Konsumenten

(1) Verbraucher haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem der Verbraucher oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren (bzw. bei Bestellung mehrerer Waren, die getrennt geliefert wurden: die letzte Ware) in Besitz genommen haben bzw. hat.

(2) Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Verbraucher 2C mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Dazu kann auch das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwendet, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. (3) Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist an folgende Anschrift abgesendet wird:

2CforArt GmbH
Rainerstraße 4
5020 Salzburg/Austria
gallery@2cforart.at

Folgen des Widerrufs

(1) Wenn der Vertrag widerrufen wird, hat 2C alle Zahlungen einschließlich der Versandkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass eine andere Art der Lieferung als die von 2C angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt wurde), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet 2C dasselbe Zahlungsmittel, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

(2) Im Falle von Kaufverträgen, in denen 2C nicht ausdrücklich angeboten hat, im Fall des Widerrufs die Waren selbst abzuholen, kann die Rückzahlung verweigert werden, bis 2C die Waren wieder zurückerhalten hat oder der Nachweis erbracht wurde, dass die Waren zurückgesandt wurden je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

(3) Der Verbraucher hat die unmittelbaren Kosten der Rücksendung zu

(4) Der Verbraucher muss für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang zurückzuführen ist.

Durchführung der Rücksendung

(1) Die Ware ist in einer versandgeeigneten Verpackung zurückzusenden. Wenn die Ware nicht vollständig, inklusive sämtlichem Zubehör zurückgesendet wird, kann 2C gegebenenfalls Wertersatz geltend machen.

(2) Eine persönliche Rückstellung in den Galerieräumlichkeiten von 2C ist bei zuvor vereinbarter Abholung möglich.

(3) Hat sich der Verbraucher für die Lieferung der Ware an eine von ihm genannte Adresse entschieden, ist die Ware an folgende Retourenadresse zurückzusenden:

2CforArt GmbH
Rainerstraße 4
5020 Salzburg/Austria
gallery@2cforart.at

(4) Das Widerrufsrecht besteht nicht bei folgenden Verträgen: Verträge zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind; Verträge zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde; Verträge zur Lieferung von Waren, wenn diese nach der Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden; Verträge zur Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

Ende der Rücktrittsbelehrung für Verbraucher

11. Haftung von 2C

11.1 Ist der Vertragspartner ein Verbraucher, wird die Haftung von 2C sowie der Erfüllungsgehilfen für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.

11.2 Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung von 2

C sowie der Erfüllungsgehilfen für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses. Im Verhältnis zu Unternehmern wird die Anfechtung wg. Iasio enormis für einen anderen Unternehmer – nicht aber 2C – ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Erfüllungsort ist Salzburg/Österreich. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPRG sowie der Normen des UN-Kaufrechts.

12.2 Für alle Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das für die Stadt Salzburg zuständige Gericht vereinbart, soweit nicht zwingende Bestimmungen entgegenstehen.

12.3 2C ist berechtigt, gegen fremde Forderung mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Kunde/Einbringer ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von 2C aufzurechnen.

12.4 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB oder des dadurch geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.